

vom 2. Brachmonat 1836, betreffend Aufnahme bereits ordinirter nicht zürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium, mit einem Geistlichen, der in das zürcherische Ministerium aufgenommen zu werden verlangt, ein Colloquium zu halten ist, steht dem Kirchenrathe das Recht zu, die theologische Facultät an der hiesigen Hochschule zur Theilnahme einzuladen. Zu dem Ende bezeichnet er diejenigen Fächer, für welche er eine Mitwirkung der Facultät wünscht, und letztere hat dann zu diesem Behufe aus ihrer Mitte eines oder mehrere Mitglieder abzuordnen. Diese nehmen an den weitern Berathungen der Prüfungs-Commission mit beratender und entscheidender Stimme Theil.

b) Jeder Examinande hat im Voraus an das Actuariat des Kirchenrathes eine Gebühr von 32 Frkn. zu entrichten, wovon der vierte Theil dem erwähnten Actuarate zufällt, das Uebrige hingegen unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt wird.

B e s c h l u ß

vom 1. Brachmonat 1837, betreffend eine den für den Gebrauch im Canton bestimmten Heimathsscheinen zu gebende zweckmäßigere Form.

Es hat der Regierungsrath, nach Anhörung eines vom 19. Mai datirten Berichtes und Antrages des Rathes des Innern, betreffend eine den für den Gebrauch im Canton bestimmten Heimathsscheinen zu

gebende zweckmäßigere Form, beschlossen, es sollen in Zukunft, und zwar vom 1sten des folgenden Monats an, nachstehende zwei Formulare von Heimathscheinen von einer Gemeinde des Cantons Zürich gegen eine Gemeinde ebendesselben Cantons, und zwar das eine für Verheirathete und das andere für Unverheirathete gebraucht werden, nämlich:

Heimathschein für Verheirathete

von einer Gemeinde des Cantons Zürich gegen
eine Gemeinde ebendesselben Cantons.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeindrathes
von Bezirk Cantons Zürich
urkunden hiemit, daß alt ¹⁾
Jahre, welchem dieser Heimathschein ertheilt ist, und
der in der Gemeinde ²⁾ zu wohnen ge-
denkt, unser wahre Gemeindegürger sei, mit der
Versicherung, daß Genannter auf keine Weise einer
andern Gemeinde unsers Cantons zur Last fallen,
sondern das Bürgerrecht in unserer Gemeinde bei-
behalten und er, seine Ehefrau und allfällige Kin-
der als Gemeindegossen jederzeit aufgenommen
werden sollen.

- 1) Das Altersjahr, so wie das Datum und die Jahrzahl sind mit Worten auszusprechen.
- 2) Bei Veränderung des Aufenthaltsortes muß der Heimathschein von der Behörde der Heimathsgemeinde neu visirt und dabei der neugewählte Aufenthaltsort bezeichnet werden.

Zu urkundlicher Befkräftigung dessen ist gegenwärtiger, nur auf zehn Jahre von dato an gültiger und nach deren Verfluß wieder zu erneuernder, Heimathschein mit der eigenhändigen Unterschrift des Gemeindrathspräsidenten und Gemeindrathsschreibers versehen und von dem Statthalteramte des Bezirkes besiegelt und eigenhändig visirt worden.

Gegeben den

Eintausend achthundert

Der Statthalter des Bezirkes

Der Gemeindrathspräsident,

Der Gemeindrathsschreiber,

Heimathschein für Unverheirathete

von einer Gemeinde des Cantons Zürich gegen eine Gemeinde ebendesselben Cantons.

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeindrathes von Bezirk Cantons Zürich
 urkunden hiemit, daß alt ¹⁾
 Jahre, welche dieser Heimathschein ertheilt ist, und
 d in der Gemeinde ²⁾ zu wohnen ge-
 denkt, unser wahre Gemeindegürger sei, mit
 der Versicherung, daß Genannte auf keine Weise

1) Das Altersjahr, so wie das Datum und die Jahrzahl sind mit Worten auszusprechen.

2) Bei Veränderung des Aufenthaltsortes muß der Heimathschein von der Behörde der Heimathgemeinde neu visirt und dabei der neugewählte Aufenthaltsort bezeichnet werden.

einer andern Gemeinde unsers Cantons zur Last fallen, sondern das Bürgerrecht in unserer Gemeinde behalten und als Gemeindsgenoss jederzeit aufgenommen werden soll.

Zu urkundlicher Befräftigung dessen ist gegenwärtiger, nur auf zehn Jahre von dato an gültiger und nach deren Verfluß wieder zu erneuernder, Heimathschein mit der eigenhändigen Unterschrift des Gemeindrathspräsidenten und Gemeindraths-schreibers versehen und von dem Statthalteramte des Bezirkes besiegelt und eigenhändig visirt worden.

Gegeben den

Eintausend achthundert

Der Statthalter des Bezirkes

Der Gemeindrathspräsident,

Der Gemeindrathsschreiber,

V e r o r d n u n g

vom 15. Heumonate 1837, über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken.

D e r R e g i e r u n g s r a t h

des Cantons Zürich,

in pflichtmäßiger Sorge für die körperliche und geistige Ausbildung der gesammten Jugend des Cantons und um die noch gültige Verordnung vom 7. Wintermonate 1815, betreffend die minderjährige Jugend in den Fabriken, mit den Gesetzen über den